

für das

K ö n i g r e i c h B a i e r n.

XXIII. Stück. München, Sonnabend den 19. September 1818.

I n h a l t.

Königl. Verordnungen. Das Verhältniß zwischen der Polizei-Direction und dem Magistrate der Haupt- und Residenz-Stadt München betreffend. — Die Verhältnisse der königlichen Commissarien in den Städten Iler und Uter Classe zu den Magistraten betreffend. — Die Polizei in den Universitäts-Städten betreffend.

Königliche Verordnungen.

(Das Verhältniß zwischen der Polizei-Direction und dem Magistrate der Haupt- und Residenz-Stadt München betreffend.)

Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben vermöge des §. 67. der Verordnung vom 17. May d. J., die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden betreffend (Gesetz-Blatt Stück V. Seite 71), die Handhabung der Polizei in Unserer Haupt- und Residenz-Stadt München, aus Rücksicht auf die Eigenthümlichkeit und Wichtigkeit der örtlichen Verhältnisse, einer besondern Polizei-Behörde vorbehalten.

In Beziehung hierauf, und in der Absicht, jener Polizei-Behörde eine den verschiedenen Umständen angemessene Stellung zu

geben, und zugleich auch dem Magistrate an den polizeulichen Geschäften diejenige Theilnahme zu gewähren, wodurch die gemeinnützliche Wirksamkeit desselben in allen die bürgerliche Gemeinde zunächst berührenden öffentlichen Angelegenheiten gesichert und unterstützt werden mag, haben Wir nach Vernehmung Unseres Staats-Rathes beschlossen und verordnen:

I.

Von dem Verhältnisse der Polizei-Behörde und des Magistrats überhaupt.

§. 1.

Die Polizei-Direction zu München soll unter dieser Benennung auch ferner fortbestehen. Der Personal-Stand derselben wird durch besondere Entschließung festgesetzt werden.

(38)

§. 2.

Im Allgemeinen verbleiben der Polizei: Direction diejenigen Befugnisse und Obliegenheiten, welche durch die Instruction vom 24. September 1808. (Regierungs:Blatt 1808. Stück LXIII. S. 2509) vorgezeichnet sind, so weit nicht durch die gegenwärtige Verordnung eine Abänderung verfügt wird.

§. 3.

Sämmtliche Verrichtungen, welche der Polizei: Direction bisher in ihrer gleichzeitigen Eigenschaft eines Vorstandes der Gemeinde und im Gemeinde:Rathe übertragen waren *), hören von dem Augenblicke an auf, wo der Magistrat gebildet, und in sein Amt eingeseht seyn wird.

*) Instruction der Polizei: Direction vom 24. Sept. 1808. S. 28. 29.

§. 4.

Auf die einzelnen Zweige der örtlichen Polizei hat der Magistrat, nach Maßgabe der nähern Bestimmungen, welche in den nachfolgenden §§. enthalten sind, theils einen ausschließenden Einfluß, und theils das Recht der Mitwirkung auszuüben.

§. 5.

Die Districts:Vorsteher, welche von dem Magistrate ernannt werden, sind verbunden, in den durch den §. 91. der Verordnung über das Gemeindefwesen bezeichneten, zum Wirkungskreise der Polizei ge-

hörigen Fällen die vorgeschriebenen Anzeigen an die Polizei: Direction zu machen, und zur Ausführung der Anordnungen dieser Behörde mitzuwirken.

§. 6.

Uebrigens stehen die Polizei: Direction und der Magistrat als selbstständige nebens geordnete Behörden auf gleicher Linie unter der unmittelbaren Aufsicht und Leitung der Kreis: Regierung.

II.

Von den besondern Obliegenheiten und Befugnissen der Polizei: Direction und des Magistrates.

A.

Begrenzung und Eintheilung der Stadt: Gemeinde.

§. 7.

Die Sorge für die Herstellung und Berichtigung des topographischen Planes der Stadt liegt dem Magistrate, unter Mitwirkung der Bau: Commission ob. Ein Duplicat dieses Planes wird bey der Polizei: Direction aufbewahrt.

§. 8.

Ferner gebührt dem Magistrate die Anlegung und Unterhaltung des Gemeinde: Buches, worin die Grenzen der Stadt beschrieben, und ihre Gemeinde: Güter, Geräthe u. s. w. verzeichnet werden.

§. 9.

Auch die Anlegung und Unterhaltung des Lagerbuches über alle in der Stadt und in ihrem Burgfrieden gelegenen Häuser und Gründe mit den darauf haftenden Lasten und Steuern, gehört zu den Obliegenheiten des Magistrats.

§. 10.

Sowohl das Gemeinde-Buch als das Lagerbuch soll der Polizen-Direction zur beliebigen Einsicht jederzeit offen stehen.

§. 11.

Angelegenheiten, welche sich auf die Begrenzung und Richttgstellung des Burgfriedens, die Eintheilung der Stadt, die Bildung der Bezirke, und die Nummerirung der Gebäude beziehen, werden von der Polizen-Direction und dem Magistrate gemeinschaftlich behandelt, und jede dieser beyden Behörden kann hierüber die geeigneten Vorschläge machen. Die gutachtliche Berichts-Erstattung in Gegenständen dieser Art geschieht nach vorläufigem Benehmen mit der Polizen-Direction, durch den Magistrat, und von diesem werden auch die hierauf erfolgten Entscheidungen vollzogen.

B.

Aufnahme, Beschreibung und andere persönliche Verhältnisse der Einwohner und Fremden.

§. 12.

Die Aufnahme in die Zahl der Bürger und Schutzverwandten kömmt dem Magi-

strate zu *). Bey demselben werden alle Gesuche angebracht, welche jene Aufnahme zum Zwecke haben; er besorgt die erforderlichen Vernehmungen, erhebt die vorschriftsmäßigen Besetze und Nachweisungen, faßt, sobald die Sache zur vollständigen Erledigung reif ist, den endlichen Beschluß, bescheidet nach demselben die Bittsteller, und benachrichtiget davon die Polizen-Direction.

*) Verordnung über das Gemeinwesen §. 62.

§. 13.

Soll Jemand, welcher die gesetzlichen Eigenschaften eines Gemeinde-Gliedes nicht besitzt, ausnahmsweise und aus besondern Rücksichten als Bürger aufgenommen werden, so hat der Magistrat nach vorläufiger Vernehmung der Gemeinde-Bevollmächtigten, Bericht an die Kreis-Regierung zu erkatten, welche die erforderliche landesfürstliche Entschliesung erholt *). Der Magistrat schreibt diese Entschliesung aus, und setzt die Polizen-Direction ebenfalls in Kenntniß.

*) Verordnung über das Gemeinwesen §. 16.

§. 14.

Für Bürger und Schutzverwandte wird die Heiraths-Bewilligung ausschließlich von dem Magistrate ertheilt, und ausgefertigt *).

Anderer Einwohner, welche zu den Bürgern und Schutzverwandten nicht gehören,

*) Ebendasselbst §. 62.

(38 *)

haben die Erlaubniß zur Verheirathung bey der Polizey, Direction nachzusehen, und es schadet der bestehenden besondern Vorschriften über die Verheirathung der Staatsdiener.

§. 15.

In Gegenständen, welche das Gemeindegerecht, die hieraus gesetzlich hervorgehenden Verhältnisse, und die darüber etwa erhobenen Ansprüche und Streitigkeiten betreffen, ist der Magistrat die erste Instanz.

§. 16.

Derselbe hat über alle Bürger und Schußerwandten, und überhaupt über alle wirklichen Gemeindeglieder genaue Register zu eröffnen und fortzuführen, und damit namentlich diejenigen Urwahllisten zu verbinden, welche in der Gemeinde-Wahlordnung vorgeschrieben sind.

§. 17.

Hierbey wird die allgemeine Beschreibung sämmtlicher Einwohner, sie mögen in der Stadt ihren bleibenden, oder nur einen vorübergehenden Aufenthalt nehmen, der Polizey-Direction ausdrücklich vorbehalten, und sie ist für die dießfallige genaue Buchführung verantwortlich.

§. 18.

Damit jedoch bey der Beschreibung der Personen und Familien, welche in Folge der §§. 10. und 17. eintritt, und bey der Unterhaltung der dießfalligen Verzeichnisse,

eine mehrfache Belästigung des Publicums vermieden, und ein doppelter Aufwand von Zeit und Schreibern erspart wird, haben die Polizey, Direction und der Magistrat sich über einen gemeinschaftlichen Plan je ner Beschreibung, über eine gemeinschaftliche Ausführung dieses Planes, und über einen gemeinschaftlichen Gebrauch der erhobenen Materialien zu vereinigen, und sich wechselseitig alles Sachdienliche mit Bereitwilligkeit mitzutheilen.

§. 19.

Sämmtliche vorgeschriebene Anzeigen über den Zu- oder Abgang der Bevölkerung, über die Veränderungen in dem Stande der Familien und Personen, über den Wechsel des Aufenthalts, der Miethen u. s. w., sind zunächst bey der Polizey-Direction anzubringen, welche verbunden ist, dem Magistrat in der verabredeten Art sogleich die gehörige Eröffnung davon zu machen.

Die Polizey-Direction entscheidet auch die Differenzen zwischen Haus-Eigenthümern und Miethleuten, wenn nicht beyde Theile ihre Rechte durch schriftliche Verträge sicher gestellt haben.

§. 20.

Die Aufsicht auf die Fremden, und die Vollziehung der Geheiß über die Pässe, bleiben ausschließlich dem Wirkungskreise der Polizey-Direction überwiesen. Sie allein hat demnach die Reise-Pässe für In- und Ausländer, nach den Bestimmungen

der Verordnungen auszufertigen, zu visiren, und die Pass: Register zu führen. Auch hat sie die Aufzeichnung der Fremden mittelst der Thor: Zettel und der Anzeigen von Seite der Gastwirthschaft und anderer Einwohner, welche Fremde in ihre Wohnungen aufnehmen, allein zu besorgen, aus diesen Anzeigen das Fremden: Buch zu bilden, und die Aufenthalts: Carten auszustellen.

C.

S i c h e r h e i t.

§. 21.

Für die Sicherheit ist die Polizen: Direction verantwortlich, welche daher Alles zu besorgen haben soll, was die Erhaltung der Ruhe, die Aufsicht auf die erwerblose Classe der Einwohner, auf Landstreicher, Abentheurer, und auf anderes verdächtiges und müßiges Gesindel, die Aufsicht auf unerlaubte Zusammenkünfte und Gesellschaften, die Verhütung und Unterdrückung öffentlicher Angriffe und Kottirungen, die Wiederherstellung der gestörten Ruhe, die Verhütung und Entdeckung von Verbrechen und Vergehen, die Verhaftung der Urheber und Theilnehmer, und die Ueberlieferung derselben an die Gerichte u. s. w. zum Zwecke hat; wobey der Magistrat nach Kräften mitzuwirken verbunden ist.

§. 22.

Antastungen der Personen, Schlägereyen, geringe Injurien: Handel, Verletzungen des Eigenthums durch Entwendung, Betrug

oder Beschädigung, sofern diese Handlungen nicht in die Classe der Verbrechen oder Vergehen gesetzt werden können; ferner die Destrautionen öffentlicher Gefälle, sofern die Aufsicht und Entscheidung darüber nicht andern Behörden besonders übertragen ist, gehören ebenfalls zum Wirkungskreise der Polizen: Direction.

§. 23.

Die Militär: Commandantenschaft und die Genod'armee stehen in allen Beziehungen der örtlichen Sicherheit nur mit der Polizen: Direction im unmittelbaren Verkehr, und dieselbe ist befugt, in Fällen unabweisbarer Nothwendigkeit die bewaffnete Hülfe anzurufen.

D.

Armen: Pflege, Wohlthätigkeits: und Unterstützungs: Anstalten.

§. 24.

Die Armen: Pflege bleibt, mit Verweisung auf die Verordnung vom 17. Novembris 1816. (Regierungs: Blatt 18. 6. Stück XXXI. Seite 779) dem Armen: Pflegeschafts: Ráthe *) übertragen.

*) Verordnung über das Gemeinwesen §. 66.

§. 25.

Dem Armen: Pflegeschafts: Ráthe wohnt der Polizen: Director bey, und aus der Mitte des Magistrats werden ein Bürgermeister, ein Rechtskundiger und drei bürgerliche Ráthe dazu abgeordnet. Neß



diesen nehmen an den Verhandlungen des Armen: Pfliegschafts: Rathes der Vorstand des Landgerichts München, die Pfarrer des ganzen Armen: Pflieg: Bezirks, und der Stadt: und Landgerichts: Arzte, den verordnungsmäßigen Antheil; und überließ soll der Armen: Pfliegschafts: Rath noch einige andere Herrscher aus den zur eigentlichen bürgerlichen Gemeinde nicht gehörigen Einwohnern zum Theilnahme an den Verhandlungen einladen. Er wählt aus seiner Mitte einen ersten und zweyten Vorstand.

§. 26.

Die künftigen Bezirks: Vorsteher sind innerhalb ihrer Bezirke die aufsehenden und vollziehenden Gehülffen des Armen: Pfliegschafts: Rathes.

§. 27.

Unter der Mitwirkung dieser Bezirks: Vorsteher wird die Aufzeichnung der Armen, und die Aufnahme der Besuche um Zulassung zum Genusse der Armen: Pflieg, so viel solcher den Stand der Bürger und Schutzverwandten angeht, durch den Magistrat, in Ansehung der übrigen Einwohner aber durch die Polizen: Direction geleitet, und die gefertigten Listen bilden einen Bestandtheil der Registratur des Armen: Pfliegschafts: Rathes.

§. 28.

Zu den ausschließenden Obliegenheiten und Befugnissen des Magistrats gehört, mit Vorbehalt der Einsicht und Erinnerung

des Armen: Pfliegschafts: Rathes, die ganze Verwaltung der zu der bürgerlichen Armen: Pflieg gehörigen Waisen: Kranken: Pflieg: Beschäftigungs: Almosen: und anderer wohlthätigen Anstalten und Stiftungen ^{*)}, und ein Stadt: Kämmerer, oder einer der für diese Stiftungen und Anstalten aufgestellten Verwalter, übernimmt, nach der Bestimmung des Magistrats, bey dem Armen: Pfliegschafts: Rathe und im Namen desselben, die Cassa und Rechnungsführung der demselben verordnungsmäßig zugewiesenen Einnahmen und Ausgaben.

^{*)} Verordnung über das Gemeindefwesen. §§. 57. 59.

§. 29.

Bei den Canzley: Geschäften des Armen: Pfliegschafts: Rathes wird das Canzley: Personal der Polizen: Direction und des Magistrats, nach einem hierüber zu treffenden Uebereinkommen der Vorstände beyder Behörden, mit verwendet, und alle Ausfertigungen, Berichts: Ersstattungen, und öffentliche Bekanntmachungen werden von den gewählten Vorständen unterzeichnet.

§. 30.

Die Leitung des privilegierten Leih: und Pfandamtes wird unter der Oberaufsicht der Kreis: Regierung einer besondern Commission übertragen. Hierzu bestellt die Regierung einen aus ihrer Mitte gewählten Commissär, und der Magistrat ebenfalls einen Abgeordneten aus seiner Mitte. Beyde Commissäre nehmen von der Leih: Aufsicht,

und ihrer Verwaltung, von dem Stande der Einnahmen und Ausgaben an Geld und Material:Vorräthen, und von dem Stande der Rechnungen nähere Einsicht, und veranlassen die allenfalls wünschenswerthen Verbesserungen durch Uebergabe geeigneter Anträge. Die Rechnungen werden gleichfalls an die Kreis:Regierung gestellt, und vor der Revision einem Ausschusse des Magistrats, bestehend aus einem Bürgermeister, einem rechtskundigen und einem bürgerlichen Magistrats:Rathe, zur Einsicht und Erinnerung mitgetheilt. Diefelbe Commission schlägt das zur Verwaltung der Anstalt erforderliche Personal vor, und die Genehmigung steht der Regierung zu.

§. 31.

Die gehörige Wachsamkeit gegen unberechtigte Pfänder: Verleiher, und gegen Winkel:Leihhäuser, so wie die Einschreitungen gegen den Wucher, so weit sich solche nicht zum gerichtlichen Wirkungskreise eignen, liegen der Polizy:Direction ob.

§. 32.

Ingleichen hafter dieselbe für die Unterdrückung der Bettelen, für die strenge Vollziehung der hierüber bestehenden Verordnungen, und für die Entfernung müßiger, verdächtiger und dienstloser Menschen, welche der Gemeinde nicht angehören; der Magistrat aber hat die Verbindlichkeit, gemeinschaftlich mit dem Armen:Pflegschafts:Rathe und dem Vorstande der Polizy, für Arbeit und Erwerbs, Mittel der Dürf-

tigen zu sorgen, und die erforderlichen Beschäftigungs:Anstalten zu begründen, zu leiten und zu beleben.

§. 33.

Sowohl die Polizy:Direction als der Magistrat sind bey der (§. 14.) eingeräumten Befugniß zur Ertheilung der Heiraths:Erlaubniß, rücksichtlich unangesehener Leute, an die Erinnerung und Einwilligung des Armen:Pflegschafts:Rathes gebunden *).

*) Verordnung über das Armenwesen. Art. 58.

§. 34.

Die Corrections:Anstalt für arbeitsscheue Bettler und Polizy:Uebertreter steht, in allen ihren Verhältnissen, unter der Polizy:Direction, jedoch gebührt dem Magistrat, sofern zu dieser Anstalt aus den Mitteln der Gemeinde und der Armen:Pflege Zuschüsse gemacht werden, das Recht der Einsicht in die Deconomie und Rechnungen.

E.

S a n i t ä t.

§. 35.

Sämmtliche Stadt:Ärzte, Chyrurgen und Hebammen sind in den polizylichen Angelegenheiten unter die Polizy:Direction gestellt.

Was aber insbesondere die Ernennung derjenigen Hebammen, und die Wahl derjenigen Hebammen:Schülerinnen betrifft, welche aus der Gemeinde:Casse Unterhalt

rungs, oder Lehr: Beiträge erhalten sollen, so ist der dießfällige Vorschlag dem Magistrat überlassen.

§. 36.

Mit Zuziehung der Stadt: Aerzte hat die Polizen: Direction die Aufsicht auf alle Gegenstände der Sanität zu pflegen, die Krankheits, und Sterbe: Listen zu sammeln und zu benützen; den unberechtigten oder vorschriftswidrigen Arzney: Verkauf und die Pflückeren der Acker: Aerzte zu verhindern; bey ausgebrochenen Seuchen die erforderlichen Vorsichts: Maßregeln zu verhängen, und die Anwendung der ärztlichen Hülfsmittel zu veranlassen.

§. 37.

Von eben dieser Behörde wird, jedoch mit Zuziehung von Abgeordneten aus dem Magistrat, die wenigstens halbjährige Visitation der Apotheken und Material: Handlungen vorgenommen.

§. 38.

Die Ausführung der Befehle über die Schutzpocken: Impfung bleibt der Polizen: Direction anvertraut, welche aber in diesem Geschäfte, besonders bey Anfertigung der Impflisten und zur Herstellung einer strengen Controlle, durch den Magistrat gehörig unterstützt werden soll.

§. 39.

Für zweckmäßige Begräbniß: Anstalten und Leichen: Häuser hat der Magistrat zu

sorgen. Die Handhabung der Ordnung in diesen Anstalten, und die Vollziehung der Vorschriften über die Todten: Beschau, liegen der Polizen: Direction ob.

§. 40.

Die Aufstellung der Wasenmeister steht dem Magistrat, der Polizen: Direction aber die Aufsicht auf die Wasenmeisterei in allen Beziehungen zu, welche die Sanität, Reinlichkeit und Sicherheit betreffen.

F.

Lebensmittel.

§. 41.

Die Polizen, rücksichtlich der Lebensmittel, wird durch die Polizen: Direction und den Magistrat gemeinschaftlich ausgeübt, und zwar in der Regel mittelst besonderer Commissarien, welche durch die beyderseitigen Vorstände von Zeit zu Zeit dazu bestimmt werden, sich beständig in persönlichem Verkehr erhalten, ihren abzuordnenden Stellen von allen Vorfällen und Verrichtungen Meldung machen, und fortlaufende Rechenschaft ablegen.

§. 42.

Für diese Commissarien wird eine besondere Anleitung zur Regulirung ihres Verfahrens ausgefertigt, deren erster Entwurf von der Polizen: Direction zu bearbeiten, dem Magistrat zur Erinnerung mitzuschicken, und sodann der Genehmigung der Kreis: Regierung zu unterwerfen ist.

§. 43.

In Gemäßheit der erhaltenen Anweisung nehmen die Commissarien die vorgeschriebenen Visitationen der Victualien vor, und führen die nächste und unmittelbare Aufsicht auf die Getreide, Victualien, und andere Märkte, auf die Beobachtung der Marktordnungen, auf die Niederlagen von Lebensmitteln, auf die Schlachthäuser und Fleischbänke, auf die Mühlen, Melberläden und Bäckereien, auf die Brauereien, Wirthschaften und Schenken, dann auf die Güte und Unverdorbenheit der Victualien überhaupt, auf Vorrath und Winkelkäufe, auf Ueberschreitung der Taxen u. s. w.

§. 44.

Die Bestrafung der Gewerbsleute, Fabricanten und Verkäufer, welche sich einer Uebertretung der Victualien-Polizien schuldig machen, steht dem Magistrate zu, wenn aber die Uebertretung auf öffentlichem Markte oder in öffentlichen Kaufs- und Verkaufsanstalten geschehen, oder, wenn die Waaren verfälscht, oder sonst der Gesundheit nachtheilig sind, so gebührt die Behandlung dieser Straffälle der Polizien-Direction und dem Magistrate gemeinschaftlich.

§. 45.

Für die Führung der Register über die Zufuhr auf die Getreide- und Victualien-Märkte, und über die gemachten Käufe und Verkäufe, für die Zusammenstellung der dießfälligen Ergebnisse, für die richtige

Berechnung der Preise, besonders des Getreides, sorgen die gemeinschaftlichen Commissarien der Polizien-Direction und des Magistrats, und die öffentliche Bekanntmachung geschieht im vereinigten Namen bey der Behörden. Uebrigens hat die Polizien-Direction zu wachen, daß die freye Zufuhr der Lebensmittel nicht auf ungesekliche und zweckwidrige Weise beschränkt, sondern, daß vielmehr den Verkäufern alle Sicherheit gewährt, und die Mittel des Absatzes erleichtert werden.

§. 46.

Die Taxen derjenigen Lebensmittel, welche dem Saß unterliegen, werden von dem Magistrate entworfen, welcher darüber die Erinnerung der Polizien-Direction erholt, und hiernach die öffentliche Bekanntmachung erläßt, oder nach Vorschrift gutachtlichen Bericht an die Kreis-Regierung erstattet, und die erfolgte Entschließung ausspricht.

§. 47.

Wenn es darauf ankommt, die Stadt-Gemeinde zur Abwendung von Mangel und Noth mit dem erforderlichen Vorrath der ersten Lebensmittel zu versorgen, so vereinigen sich die Polizien-Direction und der Magistrat zur gemeinschaftlichen Berathung und Beschlußnahme, und übertragen, nach erwikter höherer Genehmigung, die Vollziehung der beschlossenen Maßregeln einem Ausschusse aus ihrer Mitte.



§. 48.

Die Aufstellung der für die Handhabung der Vicualien Polizen unentbehrlichen Beschaueute, Messer und anderer Sachverständiger gebührt dem Magistrate nach vorläufigem Benehmen mit der Polizen Direction.

Auch die Disciplin gegen das benannte Personal ist dem Magistrate anvertraut, mit der Bestimmung jedoch, daß die Bemerkungen, welche die Polizen Direction über ein pflichtwidriges oder nachlässiges Benehmen zu machen veranlaßt seyn könnte, von dem Magistrate jederzeit bereitwillig und ernstlich berücksichtigt werden sollen.

G.

U n g l ü c k s f ä l l e.

§. 49.

Die Sorge für Verhütung von Unglücksfällen, und — wenn solche dennoch eintreten sind — die Sorge für schnelle Hülfe und Abwendung weiterer Uebel, gehört zu den Obliegenheiten der Polizen Direction, welche demnach auf schädliche Thiere, wüthende Hunde, berauschte und wahnsinnige Menschen, auf verbotenes Schießen, schnelles Fahren und Reiten, so wie auf die Beseitigung von Gegenständen, die leicht zur Beschädigung Veranlassung geben können, eine thätige Aufmerksamkeit zu richten hat.

§. 50.

Alle erforderlichen Rettungsapparate und Instrumente werden von der Polizen Direction angeschafft, verwahrt, und zum Gebrauche in Bereitschaft und gutem Stande erhalten.

§. 51.

Die ordentlichen Veranstellungen zur Verhütung von Wasserschäden bilden einen Theil des dem Magistrate in Ansehung des Wasserbaues (§. 66.) angewiesenen Wirkungskreises; die Vorkehrungen zur Sicherheit der Personen und des Eigenthumes bey wirklich obwaltenden Wassergefahren hingegen sind von der Polizen Direction und dem Magistrate durch abgeordnete Mitglieder gemeinschaftlich zu treffen.

§. 52.

Für die Anstaffung und Unterhaltung einer hinlänglichen Anzahl von Feuerlöschgeräthschaften aller Art hat der Magistrat zu sorgen. Er unterwirft dieselben von Zeit zu Zeit einer genauen Untersuchung, mit Zuziehung von Abgeordneten der Polizen Direction.

§. 53.

Eben so wird die Feuerbeschau von der Polizen Direction und dem Magistrate durch beyderseitige Abgeordnete jederzeit gemeinschaftlich vorgenommen. Die Abstellung der dabei befundenen Gebrechen, und

die Bestrafung der Uebertretungen der Feuer:Ordnung steht gegen alle Bürger und Schutzverwandte dem Magistrate, gegen die übrigen Einwohner aber der Polizei; Direction zu.

§. 54.

Der Magistrat bestellt, berechnlich mit der Polizei: Direction, die Thurm: und Feuerwächter, und das zu den Feuerlösch: Anstalten erforderliche Personal, welches zunächst unter seiner Aufsicht und Disciplin steht.

§. 55.

Die Vollziehung und Handhabung der Feuerlösch: Ordnung, und die Leitung der Lösch: Anstalten bey ausgebrochenen Feuerbrünsten geschieht nach den darüber bestehenden besondern Vorschriften.

§. 56.

Die Untersuchung rücksichtlich der Entstehungs: Ursachen eines ausgebrochenen Brandes, und rücksichtlich des daraus erwachsenen Schadens, wird von Abgeordneten der Polizei: Direction und des Magistrats gemeinschaftlich vorgenommen. Alle Geschäfte, in Beziehung auf die Brandversicherung: Anstalt, soweit sie den Unter: Behörden in ihren Bezirken obliegen, werden von dem Magistrate behandelt.

II.

Dienstboten: Ordnung.

§. 57.

Die Aufsicht auf das Gesinde und dessen Verhältnisse zu den Dienstherrschaften, die Vollziehung der Gesinde: Ordnung, die Ausstellung und Beglaubigung der Diensthoten: Bücher, und die Anlegung und Unterhaltung der Verzeichnisse über sämtliche Diensthoten und ihre Wanderungen, ist ausschließlich von der Polizei: Direction zu besorgen. Dieselbe entscheidet auch die Streitigkeiten zwischen Dienstherrn und Diensthoten, in allen durch die Gesinde: Ordnung ausgedrückten Fällen.

I.

Religion, Unterricht und Sittlichkeit *).

§. 58.

Alles, was die Verwaltung der Fonds für die der Stadtgemeinde angehörig und aus den Mitteln derselben oder aus dretlichen Stiftungen unterhaltenen Kirchen und Schulen betrifft, schlägt in den Wirkungskreis des Magistrats ein **).

*) Verordnung über das Gemeinwesen. §. 66.

***) Ebendas. §. 59.

§. 59.

Gegen Störungen des öffentlichen Gottesdienstes, gegen Verfassungs: und Befehlswidrige Anmaßungen unter dem Vorwande (39 °)

der Religion, gegen unerlaubte religiöse Verbindungen, Bräuer- und Körperchaften, gegen unzulässige Processionen und Andachten, hat die Polizei-Direction zu wachen.

§. 60.

In die Local-Schul-Commission tritt, nächst dem Vorstande der Polizei-Direction, auch einer der Bürgermeister als zweyter Dirigent, und ein Magistrats-Rath als Mitglied ein.

§. 61.

Für die Vollziehung der Befehle gegen nachlässige Vernachlässigung des Schulbesuchs von Seite schulpflichtiger Kinder ist, soweit es die Bürger und Schutzverwandten angeht, der Magistrat, in Ansehung der übrigen Einwohner aber die Polizei-Direction verantwortlich. Die letztere haftet zugleich auch für die Unterdrückung der Winkelschulen und Entfernung der Winkellehrer.

§. 62.

Dieselbe Behörde hat ferner darauf zu sehen, und zu halten, daß die öffentliche Sittlichkeit durch grobe Unanständigkeit oder ägerliche Handlungen und Auftritte nirgends verletzt werde.

K.

Reinlichkeit, Straßen-Pflaster, Brunnen und Beleuchtung *).

§. 63.

Die Herstellung und Unterhaltung der

*) Verordnung über das Gemeindefwesen. §§. 64. 65.

nothigen Reinlichkeit in der Stadt und ihren Umgebungen ist eine Angelegenheit der Polizei-Direction, welche die Reinigungs-Ordnung festzusetzen, die dießfälligen Obliegenheiten der Haus- und Grundbesitzer zu bestimmen, und sie zur Erfüllung anzuhalten hat. Der Magistrat sorgt für die regelmäßige Reinigung der öffentlichen Plätze, und für die Reinigungs-Geräthschaften überhaupt.

§. 64.

Ferner liegt dem Magistrat ob: die Herstellung und Unterhaltung des Straßen-Pflasters, der Wege und Stege, der Brunnen und Wasserleitungen, mit Vorbehalt der Erinnerung von Seite der Polizei-Direction, und der Wachsamkeit derselben gegen Vernachlässigung.

§. 65.

Desgleichen steht dem Magistrat auch zu die Herstellung und Unterhaltung der nächstlichen Straßen-Beleuchtung, und die ganze dießfällige Deconomie und Regie, mit der Aufnahme und Leitung des dazu nothwendigen Personals, ebenfalls unter Vorbehalt der Erinnerung der Polizei-Direction, und der Controlle derselben gegen Mängel und Gebrechen.

L.

W a u e s e n *).

§. 66.

Was auf den der Commune obliegenden

*) Verordnung über das Gemeindefwesen. §. 64.

Straßen: Brücken: und Wasserbau, so wie auf die Herstellung, Einrichtung und Unterhaltung der den öffentlichen Zwecken der städtischen Gemeinde gewidmeten Gebäude Beziehung hat, wird ausschließlich von dem Magistratsrat besorgt, unbeschadet der geeigneten Einwirkung der Bau: Commission, welche unter dem Vorhitz des Vorstandes der Polizei: Direction und eines Bürgermeisters aus einem oder zwey von dem Ministerium des Innern zu benennenden Architekten, aus dem technischen Bau: Rathe des Magistrats, aus einem rechtskundigen und zwey bürgerlichen Magistrats: Räten, dann aus zwey untergeordneten Aufsehern, welche zugleich als Zeichner und Vermesser benützt werden können, zusammengekehrt wird.

§. 67.

Die Bau: Commission verfähret im Allgemeinen nach den Instructionen vom 9ten März 1805. (Regierungs: Blatt 1805. St. XI. S. 375) und 20. Sept. 1809. (Regierungs: Bl. 1810. St. VI. S. 84). Insbesondere liegt derselben ob: die ganze executive Local: Bau: Polizei, die Aufsicht auf öffentliche Bau: Gebrechen, die Beseitigung der dießfälligen Gefahren, die Verfügung der unabweißbar nothwendigen Sperrungen und Demolitionen; die Aufsicht auf öffentliche Denkmäler, und die Sorge für deren Erhaltung, die Aufsicht auf öffentliche Inschriften u. dgl.; ferner die Instruirung aller einzelnen Bau: sachen,

die gutachtliche Würdigung der Pläne für einzelne Gebäude der Privaten, die Prüfung und Bewilligung der Bau: Reparaturen, die Aufsicht auf die den vorgeschriebenen Plänen, und der Bau: Polizei: Ordnung entsprechende Ausführung der Bauten, die Sorge für die Sicherheit und Dauerhaftigkeit derselben, und die geeignete Rücksichtnahme auf Schönheit und Bequemlichkeit; die Aufsicht auf die Bau: Materialien und Werkleute, und endlich die Beflegung oder Entscheidung der Bau: Streitigkeiten, soferne sie nicht zu gerichtlichen Verhandlungen geeignet sind, welche jedoch bey den Gerichten nicht eher vorzunehmen sind, bis die Vermittlung der Bau: Commission eingetreten und fruchtlos geblieben ist, worüber die gehörige Nachweisung beigebracht werden muß.

§. 68.

In Beziehung auf die im vorstehenden §. 67. bezeichneten Gegenstände, bildet die Kreis: Regierung die Mittel: Instanz und nächste oberaufsichende Stelle, welcher noch besonders die Genehmigung der einzelnen von der Bau: Commission instruirten Bau: Pläne, so wie der Pläne für solche Reparaturen, wodurch die Facaden der Gebäude geändert werden, ausschließlich zusteht, sofern in diesen Fällen nicht höhere architectonische Rücksichten eintreten, wo sodann die Genehmigung des Staats: Ministeriums des Innern erholt werden soll; dem Lehren bleibt überhaupt nebst denjen-

gen Gegenständen, welche auf die seiner unmittelbaren Aufsicht untergebenen Gebäude und Monumente Beziehung haben, die oberste Leitung des Bauwesens im Allgemeinen, die Herstellung, Berichtigung und Bewahrung der General-Pläne, die Bestimmung der Bauart, die Prüfung und Regulirung der Pläne zu neuen Anlagen in ganzen Parthien, und die Ertheilung aller meiner Vorschriften über die Mittel, Art, Ordnung und Zeit der Ausführung, vorzubehalten.

§. 69.

Dasjenige, was in dem §. 29. von der Besorgung der Canzley-Geschäfte bey dem Armen-Pflegschafte Rath, und von den Ausfertigungen, Berichts-Erstattungen und öffentlichen Bekanntmachungen derselben angeordnet worden ist, gilt in gleicher Art auch von der Bau-Commission.

M.

Gewerbe und Handel *).

§. 70.

Die Verleihung der Gewerbs-Berechtigten in dem Stadt-Bezirk, sofern solche nicht in der höhern Stelle unmittelbar oder ausschließend durch die bestehenden Verordnungen vorbehalten ist, kömmt dem Magistrate zu. Er ist für solche Verleihungen, und für alle diejenigen Fälle, wo es sich von der Dürftigkeit oder Persönlichkeit der Gewerbe, von der Veräußerung,

* Verordnung über das Gemeinwesen. §. 63.

Cession, Verpachtung oder Vererbung, von der Einziehung, Erneuerung oder Transfession derselben und so weiter, oder von Gewerbs-Streitigkeiten handelt, die erste Instanz. Er instruirt auch diejenigen Gewerbs-Gesuche, deren Entscheidung von höhern Stellen abhängt.

§. 71.

Von dem Magistrate wird die Matrikel der Gewerbe, nach ihren verschiedenen Arten und Classen, angelegt und fortgeführt. Der Polzei-Direction soll die Einsicht in diese Matrikel jederzeit offen seyn, und alle beschlossenen und genehmigten Bewilligungen von Gewerbs-Rechten sind derselben bey der Ausfertigung jedesmal bekannt zu machen.

§. 72.

Zunächst unter der Aufsicht des Magistrats stehen die Handwerks-Zünfte. Derselbe wacht über die Vollziehung der Zunft-Ordnungen, veranlaßt die Revision der nicht mehr anwendbaren Artikel, und ist für die Abstellung der Handwerks-Mißbräuche verantwortlich. Wo aber diese Mißbräuche in die öffentliche Ruhe und Sicherheit eingreifen, hat die Polzei-Direction, benehmlich mit dem Magistrate, die geeigneten Verfügungen zu treffen.

§. 73.

Beschwerden zwischen Meistern, Gesellen und Lehrlingen, über ihre aus dem Handwerk hervorgehenden Verhältnisse, so

wie Beschwerden der Kunden und Käufer gegen Handwerker und Kaufleute, sofern es sich nicht von rechtlichen Beziehungen handelt, werden ebenfalls vom Magistrate beigelegt und entschieden.

§. 74.

Kein Handlungs-, Dieners-, Handwerks-, Geselle oder Lehrlinge darf angenommen werden, ohne Anzeige bey der Polizen-Direction, welche darüber die Liste führt. Sie allein stellt die Wanderbücher aus, und beglaubigt dieselben. Auch führt sie besondere Aufsicht auf die öffentliche Aufführung der Gesellen, Lehrlinge und ihre Wanderungen.

§. 75.

Die Aich-Anstalt steht unter dem Magistrate. Von ebendenselben wird die Untersuchung des Maasses und Gewichtes in den Häusern und Läden der verkaufenden Gewerbs- und Handels-Leute vorgenommen, auf den öffentlichen Märkten hingegen gemeinschaftlich von Commisariis der Polizen-Direction und des Magistrats, nach den Bestimmungen der §§. 41 — 45.

§. 76.

Gegen unberechtigte Anmaßung eines Gewerbes oder Handels, gegen den verbotenen Hausir-Handel, und gegen den Umlauf falscher Münzen oder fremder Scheides-Münzen, hat die Polizen-Direction zu wachen und einzuschreiten. Sie handhabt die Ordnung auf den Jahrmärkten, und

vermittelt oder entscheidet die daselbst vorkommenden Streitigkeiten, sofern sie nicht rechtlicher Natur sind.

§. 77.

Derselben bleiben auch alle Gegenstände des Post- und Boten-Wesens, soweit solches in den Wirkungskreis der untergeordneten Behörden fällt, fortan überwiesen.

N.

Öffentliche Plätze und Vergnügungen.

§. 78.

Bei öffentlichen Vergnügungen, Aufzügen und Volks-Festen, liegt die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit der Polizen-Direction ob. Sie allein kann zu dergleichen Veranstaltungen die Bewilligung erteilen, und wird nach Beschaffenheit der Umstände, auch den Magistrat zu einer Abordnung einladen.

§. 79.

Alle öffentlichen Vorstellungen, ambulante Theater, Freynächte u. s. w. hängen gleichfalls von der Erlaubniß der Polizen-Direction ab. In ihren Pflichten liegt es, die Verordnung über verbotene Hazard- und Lotteric-Spiele in Ausübung zu bringen.

§. 80.

Die Gasthöfe und öffentlichen Erholungsorte, so wie überhaupt alle öffentlichen Plätze, sind der besondern Aufsicht

der Polijzen, Direction untergeben. Sie hat auf eine genaue Beobachtung der polijzlichen Feuerstunden zu halten. Sie entscheidet die Beschwerden zwischen Gastgebern und Gästen, so wie auch zwischen den Vermiethern von Wagen und Pferden, und zwischen den Miethern derselben, in Rücksicht auf Bewirthung, Uebervorthellung u. s. w., vorbehaltlich der gerichtlichen Behandlung in den dazu geeigneten Fällen.

O.

Intelligenzwesen, Buchhandel und Preßfreyheit.

§. 81.

Das Intelligenz-Wesen verbleibt in den Händen der Polijzen-Direction; sie redigirt das öffentliche Anzeige-Blatt, durch welches das Publicum von allen Nachfragen, Anbietungen, Bekanntmachungen und obrigkeitlichen Erinnerungen Kenntniß erhält. In dieses Blatt werden die öffentlichen Erlaße des Magistrats ebenfalls einge-
rückt.

§. 82.

Mit dem Anzeige-Blatt hat die Polijzen-Direction fortwährend eine Anstalt zu verbinden, wo die Erkundigungen um Arbeit und Arbeiter, um Dienste, Käufe, Verkäufe, Feil- und Miethschaften u. s. w. aufgenommen und mitgetheilt werden können.

§. 83.

Die besondere Verkündigung der Verordnungen, wo eine solche, nebst der Publication durch das Gesetz; oder Allgemeine Intelligenz-Blatt, nothwendig oder angeordnet ist, geschieht, nach jedesmaliger Anweisung der Kreis-Regierung, mit Rücksicht auf die Beschaffenheit des Gegenstands, entweder durch die Polijzen-Direction, oder durch den Magistrat, oder durch beyde Behörden gemeinschaftlich.

§. 84.

Keine öffentlichen Bekanntmachungen von Privaten finden statt, und keine Anschlag-Zettel sind zulässig, ohne Vorwissen und Erlaubniß der Polijzen-Direction. Nebstdem liegt derselben auch die Revision der einer Censur gefeßlich unterworfenen periodischen Blätter ob, sofernne dieses Gesetz Niemand Andern überwiesen wird.

§. 85.

Die Vollziehung des Edicts über die Preßfreyheit ist, nach den darin gegebenen näheren Bestimmungen ausschließend der Polijzen-Direction übertragen. Der Magistrat ist schuldig, dieselbe über alle Gesuche um Verleihung des Rechts zum Buchhandel und zur Errichtung von Reihbibliotheken mit ihrer Erinnerung zu hören.

P.

Militär: Gegenstände.

§. 86.

Für die Gegenstände der Militär: Conscriptio wird ein gemeinschaftlicher Ausschuss gebildet, welcher, unter der Leitung des Vorstandes der Polizei: Behörde und eines Bürgermeisters, aus einem Polizei: Commissär, einem rechtskundigen Magistrats: Rathe, zwei bürgerlichen Magistrats: Räten, und den nöthigen Schreibern und Dienern besteht. — Derselbe verfährt in ähnlicher Art, wie es für den Armen: Pflugschafts: Rath in den §§. 27. und 29. vorgeschrieben ist.

§. 87.

Die Anordnung und Vertheilung der Gemeinde: Kassen bey Militär: Einquartierungen und Durchmärschen kömmt, nach den hierüber bestehenden besondern Verordnungen dem Magistrate zu ^{*)}, jedoch unter Mitwirkung eines Abgeordneten der Polizei: Direction und mit Vorbehalt der Erinnerung dieser Letzteren über den Concurrenz: Fuß, und mit Vorbehalt der Zusammenberufung eines erweiterten Ausschusses in dringenden Fällen, nach Gutfinden der Kreis: Regierung.

^{*)} Verordnung über das Gemeinde: Wesen §. 61.

§. 88.

Alle Geschäfte der Landwehr und Nationalgarde, soweit dieselben die Civil: Obrigkeit betreffen, werden von dem Magistrate besorgt.

Q.

Fonds und Umlagen

für die örtlichen Polizei: Anstalten ^{*)} dann Sporteln und Taxen. ^{**)}

§. 89.

Die Ausmittlung und Verwaltung der Fonds, die Ausmittlung, Erhebung und Verrechnung der Einnahmen und Gefälle für die örtlichen Polizei: Anstalten, sofern die Last der Herstellung und Unterhaltung derselben der Stadt: Gemeinde obliegt, geschieht durch den Magistrat; es möge nun die Leitung jener Anstalten ihm selbst oder der Polizei: Direction übertragen seyn.

^{*)} Verordnung über das Gemeinde: Wesen §. 57. 61.

^{**)} Analogie des Edicts über die gutherrlichen Rechte §. 112.

§. 90.

Wo es darauf ankömmt, zum Besten örtlicher Anstalten, welche unter der Aufsicht und Leitung der Polizei: Direction stehen, die Gemeinde: Cassé mit neuen Ausgaben zu belasten, und hiezu die abgängigen Hülfquellen auf dem Wege des Ansehens oder besonderer directen oder indirecten Ausgaben, oder durch das Mittel der Umlagen aufzufinden, vereinigt sich die Polizei: Behörde mit dem Magistrate zur gemeinsamen Berathung, Beschlußfassung und Begutachtung.

§. 91.

Ein solcher Zusammentritt des Armen: Pflugschafts: Raths, so wie der Bau: Com: (40)



mission mit dem Magistrate findet statt, wenn die Rede davon ist, für das Armen-Wesen, und die dazur gehörigen Anstalten oder für Bau-Anlagen und Verschönerungen außer den festgesetzten gewöhnlichen Einnahmen, besondere Mittel aufzubringen.

§. 92.

In allen diesen Fällen bleibt die gesetzlich bestimmte Mitwirkung und Zustimmung der Gemeinde: Bevollmächtigten ausdrücklich vorbehalten. *)

*) Verordnung über das Gemeinde-Wesen S. 82.

§. 93.

Zu Erhebung der Sporteln und Taxen haben sich die Polizei: Direction und der Magistrat nach der Taxordnung und den bestehenden Vorschriften zu achten. — Jede dieser Behörden erhebt die normalmäßigen Taxen von Verhandlungen und Ausfertigungen in denjenigen Gegenständen, deren Behandlung ihr zusteht, und zwar die Polizei: Direction für das Aerar, der Magistrat für die Gemeinde:Casse. Bey gemeinschaftlichen Verhandlungen und Ausfertigungen fällt die eine Hälfte der Taxen dem Aerar, die andere Hälfte der Gemeinde: Cassé zu. —

Wo specielle Verordnungen bey gewissen Geschäfte: Gegenständen eine besondere Cassé bezeichnen, in welche die Taxen fließen sollen, oder wo die Befreyung gewisser Gegenstände von allen Taxen gesetzlich ausgesprochen ist, hat es dabey sein Verbleiben.

III.

Von den Gränzen der Befugnisse der Polizei: Direction und des Magistrate.

§. 94.

Sowohl die Polizei: Direction als der Magistrat haben sich als untergeordnete, bloß vollziehende und verwaltende Behörden zu betrachten, und alle ihre Amtshandlungen nach den bestehenden Verordnungen einzurichten, welche sie wohl von Zeit zu Zeit in Erinnerung bringen, aber nicht abändern dürfen.

§. 95.

Bey streitigen Gegenständen, welche der Entscheidung der Polizei: Direction oder des Magistrate unterliegen, sind von beyden Behörden diejenigen Formen zu beobachten, welche für Fälle dieser Art vorgeschrieben sind. Eigentliche Rechts: Sachen sind an die Gerichte zu verweisen, und in Beziehung auf Verbrechen und Vergehen hat die Polizei: Direction nach Maaßgabe des allgemeinen Strafgesetzbuches zu verfahren.

§. 96.

Die Polizei: Direction und der Magistrat üben die polizeyerliche Straf: Gewalt, und zwar jede dieser Behörden zunächst in den ihr anschließend oder vorzugsweise anvertrauten besondern Polizei: Zweigen aus. Mit der Zuerkennung der Strafe wird zugleich die Zuerkennung des Schaden: Ersatzes verbunden.

§. 97.

Wenn ein Zweig der Polizei von der Polizei-Direction und dem Magistrate durch aus gemeinschaftlich behandelt wird, so verfügt und vollzieht der Magistrat die Strafe gegen die Uebertreter aus dem Stande der Bürger und Schutzverwandten, die Polizei-Direction aber gegen die Uebertreter aus der Reihe der übrigen Einwohner. Sind in dem vorausgesetzten Falle Bürger, Schutzverwandte und andere Einwohner zugleich theilhaftig, so wird das Straf-Erkenntniß gemeinschaftlich gefaßt, und die Vollziehung geschieht gegen die Mitglieder der bürgerlichen Gemeinden durch den Magistrat, und gegen die übrigen Schuldigen durch die Polizei-Direction.

§. 98.

Die Strafen, welche von der Polizei-Direction und dem Magistrate verfügt werden können, bestehen nebst der Confiscation verbotener Gegenstände in Arrest und Geld-Bußen, vorbehaltlich der besondern gesetzlichen Strafen gegen Landstreicher und Bettler. —

§. 99.

In Beziehung auf das Maaß dieser Strafen haben sich die genannten Behörden nach denjenigen Bestimmungen zu achten, welche darüber in den Polizei-Gesetzen und Verordnungen enthalten sind. Wo aber diese ein bestimmtes Maaß nicht ausdrücken, kann von der Polizei-Direction und dem Magistrate keine Arrest-Strafe über 8 Tage, und

keine Geldstrafe, mit Einrechnung der Entschädigung, über 50 fl. verfügt, und es muß, wenn eine höhere Strafe verhängt werden soll, an die Kreis-Regierung Bericht erstattet, und das Erkenntniß derselben erholt werden. Diese Berichts-Erstattung tritt auch bey denjenigen Uebertretungen ein, für welche die bestehenden Verordnungen das Erkenntniß der höhern Stelle besonders vorbehalten haben.

§. 100.

Die von der Polizei-Direction aufgesetzten und erhobenen Geldbußen werden, sofern nicht einzelne Verordnungen bey gewissen Uebertretungen ein Anderes bestimmen, dem Aerar verrechnet; die von dem Magistrate aufgesetzten und erhobenen Geld-Bußen aber fallen, unter dem nämlichen Vorbehalt, der Gemeinde-Casse zu. *) Bey gemeinschaftlich erlassenen Erkenntnissen (§. 97.) werden die Strafsgelder der Bürger und Schutzverwandten zur Gemeinde-Casse abgegeben, die Strafsgelder der übrigen Verurtheilten aber fallen dem Aerar zu.

*) Analogie der Verordnung über das Gemeindefwesen §. 119. und des Edicts über die gutsherrlichen Rechte §. 112.

§. 101.

Der Magistrat hat für einen angemessenen bürgerlichen Arrest-Ort zu sorgen, worüber derselbe die ausschließende Aufsicht führt. Die Arrest-Orte der Polizei-Direction werden auf Kosten der Staats-Casse herzustellen und unterhalten.

(40°)



§. 102.

In allen Angelegenheiten, welche auf die öffentliche Ruhe und Sicherheit Einfluß haben, ist die Aufsicht der Polizei: Direction nicht durch die Gränzen der Stadt beschränkt, sondern erstreckt sich auf alle Umgebungen ohne Rücksicht der Gerichtsbarkeit.

§. 103.

Auch erstrecken sich die polizeylichen Befugnisse, sie mögen nun von der Polizei: Direction und dem Magistrate in den einzelnen Behörden besonders übertragenen Geschäften, Abtheilungen allein und ausschließlich, oder von beyden gemeinschaftlich ausgeübt werden, über alle Personen und Einwohner der Stadt, ohne persönliche oder dingliche Ausnahme. *)

*) §. 56. der Verordnung über das Gemeinde: Wesen.

IV.

Von der Art und Form des wechselseitigen Benehmens zwischen der Polizei: Direction und dem Magistrate.

§. 104.

In allen besondern Fällen und Beziehungen, welche ein wechselseitiges Benehmen der Polizei: Direction und des Magistrats fordern, für welche aber die Art und Form dieses Benehmens durch die vorstehenden Vorschriften nicht ganz aus-

drücklich vorgezeichnet ist, wird dasselbe entweder durch Correspondenz, oder durch Abordnung gepflogen.

§. 105.

Die Correspondenz wird entweder durch förmliche Anschreiben, oder von kurzer Hand durch Mittheilung bloßer Protocolls: Auszüge geführt, und die Abordnung geschieht in der Art, daß die Polizei: Direction und der Magistrat sich entweder einzelne Deputirte zusenden, oder für gewisse Ergebnisse und Geschäfte Commissarien benennen, die aus gemeinschaftlichem Auftrage handeln, oder endlich, daß beyde Behörden sich zu einer gemischten Sitzung vereinigen.

§. 106.

Wenn es sich von sogenannten laufenden Geschäften ohne besondern Belang handelt, oder wenn es darauf ankommt, über minder wichtige Gegenstände vorläufige Aufträge zu thun, gegenseitige Notizen und Aufklärungen zu erholen, von den Acten oder andern Behelfen Einsicht zu nehmen u. dergl.; so genügt die Mittheilung einfacher Protocolls: Auszüge, oder, nach Umständen, die Abschriftung eines Deputirten zur mündlichen Rücksprache.

§. 107.

In Angelegenheiten, welche lediglich auf der Vollziehung der bestehenden Gesetze und Verordnungen, so wie der gefaßten Beschlüsse beruhen, und bey welchen eine unmittelbare Aufsicht und Einwirkung an Ort und Stelle und ein schnelles Verfahren nothwendig ist, tragen die Polizei: Direction und der Magi-

strat ihre Befugnisse und Obliegenheiten auf gemeinschaftliche Commissarien über, welche jedoch stets unter deren Obergewalt und Leitung stehen.

§. 108.

Gegenstände von Wichtigkeit, welche ihrer Natur nach eine vielseitige Erwägung fordern, und insbesondere die Feststellung allgemeiner Grundsätze, die Einleitung neuer allgemeiner Anordnungen oder wesentlicher Abänderungen in den eingeführten Vorschriften, dann die Begründung, Einrichtung oder Reform öffentlicher Anstalten und die diesfalligen Reglements und Instructionen, sind zu einem förmlichen und näher ausgeführten Schriftwechsel, und nach Umständen auch zur Berathung in gemischten Sitzungen, vorzüglich alsdann geeignet, wenn die Polizey:Direction und der Magistrat, in Folge des vorausgegangenen schriftlichen Verkehrs in der Hauptsache einverstanden sind, und nur noch über einzelne Punkte oder die Art der Ausführung Zweifel und Anstände obwalten, deren Beseitigung durch mündliche Erörterungen sich noch erwarten läßt.

§. 109.

Wenn bey den gegenseitigen Verhandlungen die eine Behörde, mit Bezug auf bestehende Verordnungen und Vorschriften, vor der Beschlußnahme, noch die Ersetzung eines wesentlichen Punktes verlangt, so kann die andere Behörde diese Ersetzung weder verweigern, noch umgehen.

§. 110.

Eben so wenig kann bey einem von Seite der einen Behörde gemachten bestimmter Antrage die andere Behörde einen diesem Antrage entgegengesetzten Beschluß e-lassen und ausschreiben, sondern es tritt alsdann, wenn eine Vereinigung der Meinungen auf keine Weise zu bewirken ist, die Nothwendigkeit höherer Entscheidung ein, und die Berichtserstattung kann von derjenigen Behörde, zu deren Wirkungskreis die Hauptsache gehört, weder abgelehnt, noch unterlassen werden, wenn die andere Behörde darauf besteht.

§. 111.

Wo jedoch Gefahr auf dem Verzug haftet, und daher die Entschließung der Kreis:Regierung ohne großen Nachtheil nicht abgewartet werden könnte, ist die Polizey:Direction, bey einer zwischen ihr und dem Magistrate obwaltenden Verschiedenheit der Meinungen, ermächtigt, einstweilen nach eigener Ansicht diejenigen Verfügungen zu treffen, welche sie den Umständen angemessen findet, und nach den Gesetzen verantworten zu können glaubt. Sie hat aber jeden solchen Fall unverzüglich mit Darstellung der Gründe ihres Verfahrens anzuzeigen, und der Magistrat erstattet auch seiner Seits Bericht, damit die definitive und weitere Entscheidung der Kreis:Regierung bewirkt werde.

§. 112.

Sowohl die Polizey:Direction, als der Magistrat und die allenfalls für einzelne Zweige aufgestellten Commissarien derselben, sind befugt und verpflichtet, bey besondern

Wahrnehmungen und Anzeigen sogleich selbst und allein, auch ohne das sonst vorgeschriebene Benehmen, jedoch mit Vorbehalt nachträglichster gegenseitiger Benachrichtigung, alsdann einzuschreiten, wenn die Umstände dringend gebieten, auf der Stelle zu handeln, um drohende Beschädigungen zu verhüten, und sich der Beweismittel begangener Uebertretungen zu versichern.

§. 113.

Die Polyzey-Direction und der Magistrat sollen sich alle Erfahrungen, welche dieselben in Bezug auf die in ihren gegenseitigen Wirkungskreis einschlagenden Gegenstände zu sammeln Gelegenheit gefunden haben, so wie alle zweckdienlichen Notizen und Behelfe zur Amtsführung, zuvorkommend und zu rechter Zeit mittheilen, die gemachten Mittheilungen und Erinnerungen freundschaftlich aufnehmen und bereitwillig benutzen, und überhaupt zum Besten der Gemeinde und der öffentlichen Ordnung einmüthig zusammenwirken.

§. 114.

Insondere hat die Polyzey-Direction dem Magistrat in seinen Amtshandlungen unentgeltlich jeden Beistand zu leisten, welchen derselbe zu verlangen veranlaßt seyn könnte; so wie hinwiederum der Magistrat die Polyzey-Direction in ihren Verrichtungen auf alle Weise zu unterstützen bemüht seyn soll.

§. 115.

Was in den vorstehenden §§. 104—114. über die Art und Weise des Benehmens

zwischen der Polyzey-Direction und dem Magistrat angeordnet worden ist, findet auch in ähnlicher Art hinsichtlich des gegenseitigen Benehmens mit dem Armen-; Pflanzschafts-; Rache, der Bau-Commission und dem Ausschusse für die Militär-; Conscriptioa seine Anwendung.

München, am 15. September 1818.

Max. Joseph.

Er. v. Ariva. Er. v. Tübingen. Er. v. Lerkensfeld.
Er. v. Lörring.

Nach dem Befehle
Seiner Majestät des Königs;
E. H. v. K obell.

(Die Verhältnisse der königlichen Commissarien in den Städten I. und II. Classe zu den Magistraten betreffend.)

Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben in den §§. 70, 122 und 126 Unserer Verordnung vom 17. Mai d. J., die Verfassung der Gemeinden betreffend, die Aufstellung königlicher Commissarien bey den Magistraten der größten Städte erster und zweyter Classe nach Erforderniß der Umstände vorbehalten, und werden diejenigen Städte, welchen Wir dergleichen Commissarien für jetzt zu geben gedenken, durch besondere Entschlüsse benennen. — Vorläufig haben Wir, um das Verhältniß dieser Beamten zu den Magistraten festzusetzen, nach Vernehmung Unseres Staatsraths beschlossen, und verordnen: